

Vorlage Nr.: V0911/21  
Datum: 27. April 2021

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	03.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	18.05.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	15.06.2021	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Kultur und Tourismus**

### Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung – Projektförderung zweites Halbjahr 2021

### Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt für das zweite Halbjahr 2021 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Förderbeträge an die ausgewählten Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage 1 i. H. v. 54.833 EUR.
2. Über die übrigen Anträge gemäß Anlage 2 trifft der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) bis zum 31. Juli 2021 eine Entscheidung unter Berücksichtigung der in weiteren Förderrichtlinien des Geschäftsbereiches Kultur und Tourismus bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabten Haushaltsmittel.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

Beschluss V0649/20 vom 28. Januar 2021

**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 54.833 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Auf der Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 15. Dezember 2011, in der geänderten Fassung vom 24. Juni 2016, wurden bis zum 1. März 2021 Anträge für kulturelle Projekte für das zweite Halbjahr 2021 gestellt. Die Projektförderung ermöglicht die Realisierung von Vorhaben in allen künstlerischen Sparten und kulturellen Bereichen.

Bereits im Januar dieses Jahres sind zur Projektförderung für 2021 Mittel im Umfang von 447.438 EUR bewilligt worden. Damit verbleibt für die Projektförderung des zweiten Halbjahres entsprechend der Haushaltsermächtigung ein Förderbudget von 49.762 Euro.

Aufgrund von nicht verausgabten Fördermitteln für coronabedingt abgesagte Projekte (Vietnamesisches Neujahrsfest, Geschichtsmarkt), nicht bewilligter Projektförderung wegen unzulässiger Doppelförderung in der institutionellen Förderung (Theaterpädagogisches Zentrum) und abzüglich entsprechend Nr. 7.2 Absatz 3 der Kulturförderrichtlinie vom Amt für Kultur und Denkmalschutz unterjährig bewilligter Projekte konnte das Förderbudget auf insgesamt 54.833 EUR erhöht werden.

Mit der Vorlage V0807/21 Corona-Bewältigungsfonds wird vorgeschlagen, weitere 100.000 EUR für die Projektförderung des zweiten Halbjahres zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt der Beratung der vorliegenden Anträge in den Facharbeitsgruppen und der Vorlagenerstellung lag eine diesbezügliche abschließende Entscheidung des Stadtrates noch nicht vor. Die Ausschüsse für Finanzen und für Kultur und Tourismus haben der Vorlage V0807/21 bereits zugestimmt. Es wurde daher ein Fördervorschlag auch für dieses Förderbudget für dann insgesamt 154.833 EUR (zusammengesetzt aus 54.833 EUR aktuelle Förderbudget und 100.000 EUR Aufstockung gemäß V0807/21) aus den Voten der Facharbeitsgruppen erarbeitet. Dieser Fördervorschlag ist Anlage 3 zu entnehmen.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Punkt 1 Absatz 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblättern und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages, wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert und kann dann gegebenenfalls zur Entscheidungsbegründung im Bescheid herangezogen werden.

Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Alle in den Anlagen zur Vorlage aufgeführten Projektanträge wurden termingemäß eingereicht und vom Amt für Kultur und Denkmalschutz hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft. Die gekennzeichneten Projekte sind durch berufene Facharbeitsgruppen zur Förderung vorgeschlagen worden.

Nach den Voten der Facharbeitsgruppen und der Prüfung durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz werden 51 Projekte zur Förderung vorgeschlagen. Eine Auflistung aller für das zweite Halbjahr 2021 beantragten Projekte sowie die daraus zur Förderung vorgeschlagenen Kulturprojekte im Gesamtumfang i. H. v. 154.833 EUR (Herleitung Förderbudget siehe oben) ist in Anlage 3 beigefügt.

Aus diesen zur Förderung vorgeschlagenen 51 Projekten musste eine Auswahl getroffen werden, da mit haushaltsrechtlicher Ermächtigung zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nur maximal 54.833 EUR (Herleitung siehe oben) für die Projektförderung zweites Halbjahr zur Verfügung stehen. Die gemeinsam mit den Facharbeitsgruppen zur Förderung vorgeschlagenen Projektanträge, welche nur noch ein Volumen von ca. einem Viertel der Gesamtantragssumme umfassen, werden anhand der Kriterien der Kulturförderrichtlinie als gleichwertig angesehen. Es wurde deshalb die Entscheidung getroffen, aus diesen Fördervorschlägen eine Auswahl nach dem Losprinzip vorzunehmen. Danach wurden spartenweise anteilig jeweils ca. ein Drittel der vorgeschlagenen Projekte ausgelost und in einen Fördervorschlag übernommen. Die für diese Fördersumme von 54.833 EUR vorgeschlagenen Projekte sind in Anlage 2 dieser Vorlage dargestellt.

Im Beschlusspunkt 2 wird vorgeschlagen, die Entscheidung über die übrigen Projektanträge bis Ende Juli 2021 zurückzustellen. Da zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung eine Entscheidung des Stadtrates zur Erhöhung des Förderbudgets für die Projektförderung 2. Halbjahr 2021 gemäß V0807/21 Corona-Bewältigungsfonds noch nicht vorlag und aufgrund der ebenfalls noch nicht beschlossenen konsumtiven und investiven Kürzungen gemäß Vorlage V0776/21 (Umsetzung der Beschlusspunkte 6 und 7 des Beschlusses V0561/20 zur Haushaltssatzung 2021/2022), sollte die Höhe des letztlich zur Verfügung stehenden Fördermittelbudgets zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden.

Sollte bis Juli 2021 feststehen, dass zusätzliche Fördermittel, z. B. aus der gemäß V0807/21 aufgestockten FörderRL Großveranstaltungen, durch den Verlauf der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Rechtsverordnungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden, kann dem Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) ein weiterer Fördervorschlag zur Entscheidung über diese übrigen Projektanträge vorgelegt werden.

Die Antragsteller sollten deshalb vorerst nur eine Zwischeninformation zum Stand des Verfahrens erhalten. Würden die Projektanträge durch den Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) hingegen bereits zum jetzigen Zeitpunkt abschlägig entschieden werden, besteht förderrechtlich im Nachhinein keine Möglichkeit, diese

Vorhaben im Rahmen dieses Förderverfahrens zu bezuschussen, sofern Mittel aus anderen antragsgebundenen Richtlinien nicht ausgeschöpft werden.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Übersicht Projektförderung 2. Halbjahr 2021 - öffentlich -

Anlage 2 - Fördervorschlag 1 Übersicht Projektförderung 2. Halbjahr 2021 - öffentlich -

Anlage 3 - Fördervorschlag 2 Projektförderung 2. Halbjahr 2021 - öffentlich -

Anlage 4 - Projektdatenblätter – nicht öffentlich -

Dirk Hilbert